



Zahl: **004-3/2018/3-ho/R**
Betreff: **Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg
am Montag, d. 29.10.2018.2018 um 19.00 Uhr**

Niederschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg am **Montag, d. 29.10.2018 um 19.00 Uhr** im Sitzungsraum der Stadtgemeinde Strassburg.

Anwesende:

- Bgm. Franz Pirolt
- Vbgm. Oskar Gruber
- E-GR Ing. Hermann Salzmann
- StRt Norbert Sadler
- StRt Karl Sabitzer
- GR DI (FH) Mario Spendier
- GR Simone Wachernig
- GR Sonja Hofer
- GR Ing. Helmut Stingl
- GR Mag. Andreas Mattanovich
- GR Doris Seiser
- GR Ewald Stoderschnig
- GR Maria Glanzer
- GR Christian Haberl
- GR Walter Schlintl
- GR Florian Buchhäusl
- GR Georg Kraßnitzer
- GR Günter Bachler
- GR Michael Plesiutschnig

Entschuldigungen: Vbgm. Werner Simon (berufl. verhindert)

weitere anwesend: Helmut Hoi, Amtsleiter
Johannes Robinig, Schriftführer

1) Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg.

Diese Sitzung ist öffentlich, sofern nicht während des Sitzungsverlaufes anders lautende Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gem. den Bestimmungen der K-AGO (Allg. Gemeindeordnung i.d.g.F.) einberufen.

2) Niederschriften – Kenntnisnahme:

a) des Gemeinderates vom 10.07.2018

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Der Vorsitzende berichtet anhand der vorliegenden Niederschrift die allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde. Um Abstandnahme von der Verlesung der Niederschrift wird ersucht. Berichtigungen und Ergänzungen in der Niederschrift mögen vorgetragen werden.

Bericht der Protokollzeugen:

StRt Karl Sabitzer: Die Niederschriften sind in Ordnung.

GR Walter Schlintl: Die Niederschriften sind in Ordnung.

ANTRAG: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 10.07.2018 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 10.07.2018 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

Namhaftmachung der Protokollzeugen für die Niederschrift des Gemeinderates vom 29.10.2018.

GR Simone Wachernig, GR Christian Haberl

b) des Kontrollausschusses vom 24.09.2018

Berichterstatter: Ausschussobfrau GR Sonja Hofer

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1) Begrüßung und Eröffnung

Die Vorsitzende, GR Sonja Hofer, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung; gegen die Tagesordnung gibt es keinen Einwand.

2) Prüfung des Tagesabschlusses (Barkasse, Girokonten, Sparkonten)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung.

Kassenstand: € 320.274,22

3) Prüfung des Kassabuches, der Abgaben- und Gebühreneinhebungsblöcke und des Verwaltungsabgaben- und Bundesgebührenbuches

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung.

4) Prüfung der Rück- bzw. Außenstände

Die aktuellen Rück- und Außenstände werden den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis gebracht, man kann erfreulicherweise durchaus von einem historischen Tiefstand sprechen.

5) Prüfung der Konten, Belege und des Zeitbuches Haushalt (Buchungsjournal)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung.

6) Allfälliges

GR Ing. Hermann Salzman fragt an, ob es bezüglich Jagdvergabe für die künftige Periode schon gewisse Änderungsansinnen gibt. Diese Anfrage kann jedoch von keinem Anwesenden beantwortet werden. Weiters erkundigt sich GR Ing. Salzman zum Stand Rüsthauszubau St. Georgen und zur Pachtangelegenheit Wertschnig in St. Georgen, diese Fragen kann der Amtsleiter zufriedenstellend beantworten.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und teilt betr. Jagdvergabe mit, dass die Gespräche laufen – Beschlüsse fehlen derzeit noch; ab Mitte 2019 soll die Feststellung der Eigenjagdgebiete erfolgen und danach die Feststellung und Verpachtung der Gemeindejagdgebiete.

ANTRAG: Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 24.09.2018 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

c) des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, des Fremdenverkehrs, Kultur und Ortsverschönerung vom 17.10.2018

Berichterstatter: Ausschussobmann-Stv. GR DI (FH) Mario Spendier

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1) Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende Obmannstv. DI Mario Spendier begrüßt die Erschienen und eröffnet diese Sitzung.

2) Adventmarkt 2018 (Erweiterte Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt)

Die Organisation des Adventmarktes (Termin 01.12.2018) liegt wiederum in den bewährten Händen von Frau GR Simone Wachernig. Obmannstv. DI Mario Spendier dankt für diese Organisationstätigkeit und übergibt Frau GR Simone Wachernig das Wort. Frau GR Wachernig berichtet, dass die Organisation des Adventmarktes begonnen hat. 14-15 Stände wurden von Hr. Herbst seitens des Amtes bei der Region Mittelkärnten reserviert. Ein Konzept der Postwurfaussendung liegt bereits vor. Der SV Straßburg bzw. die Alten Herren des SV Straßburg, die Gewerbetreibenden (Verlosung Weihnachtsaktion) u. die Handarbeitsdamen haben bereits Termine für Hütte u. Stand in der Advent u. Weihnachtszeit fixiert. Der Standaufbau wird wiederum von den Feuerwehren FF-Hausdorf u. FF St. Georgen unterstützt (Bohrmaschinen organisieren). Beim Lagerhaus wird für die Betreuung der Feuerstellen seitens des Amtes geeignetes Brennholz bestellt (Bestellung Herbst). Für die Elektroinstallationen wird wiederum die Fa. Sbardelati herangezogen, das Nikolausgewand wird von der Perchtengruppe „Schlossteufel Straßburg“ zur Verfügung gestellt (Hr. Herbst hat sich bereits mit Hr. Stock Daniel in Verbindung gesetzt). Für die Beschallung des Hauptplatzes soll wiederum die Fa. Urschinger, Friesach beauftragt werden. Frau Nott Heidemarie von der Handarbeitsgruppe sichert die Dekoration des Hauptplatzes zu. Ergänzendes Material für Reparaturen wie auch Gras u. Dekorationsmaterial wird seitens der Gemeinde (Zustellung Gras 1 Tranche (Tanne) bis 26.10. 2. Tranche (Fichte) bis 29.10. (Hauptplatz) beigestellt. Da die Dekorationen für die Installierung der Adventfester beschädigt sind, wird eine Aufstellung dieser Dekorationen nicht mehr in Betracht gezogen. Die Moderation des Christkindlmarktes wird Frau GR Simone Wachernig übernehmen. Als Nikolaus wird GR DI Spendier fungieren. Ab Samstag können die Stände dekoriert bzw. bezogen werden. Der Beginn der Adventveranstaltung wird mit 15 Uhr fixiert.

Das Programm sollte ehe flexibel über einen längeren Zeitraum (Sänger als Standbetreiber singen am eigenen Stand od. auf Wunsch am Podium) gestaltet werden. Lediglich die Kinder/Schüler mit den Alphornbläsern sollen ab 17 Uhr in ein fixiertes Programm am Podium eingebunden werden.

Nach eingehender Diskussion soll Sperrung der Gurktal-Bundesstraße für einen verlängerten Zeitraum in der Zeit von 12 bis 24 Uhr soll bei der BH St. Veit/Glan vom Stadtamt beantragt werden!

Mit den anwesenden Vereinsvertretern wurde, soweit möglich, folgende Standfestlegung / Auftrittszusicherung (nach Möglichkeit einstimmig gleicher Preis für Glühmost, Glühwein, Punsch € 2,50, antialkoholische Heißgetränke € 1,50) getroffen:

Verein/Organisation	Stände	Ausschank
Seiser Stefan	2	Glühmost, Glühwein, scharfe Würste
4 Kl. Mittelschule NMS	1	
Laetita Pflegeheim	2	Leberkäsemmel, Kinderpunsch, Glühwein, Gulaschsuppe
Handarbeitsgruppe	0	Hütte, Lebkuchen, Keks, Punsch u. Kinderpunsch
SK Lieding	?	
ÖVP Ortsgruppe	1	Maroni, Kinderpunsch, Punsch, Tee, Glühmost
MGV“	?	
Imkerei Truppe	?	
Kainbacher	1	
VS	1	
Landjugend	2	
Plieschnegger Barbara	1	
Sindler Kirsten	?	

Kulturelle Beiträge:

Für die Programmgestaltung (Liedvorträge u. sonstige Beiträge) wird Frau GR Wachernig Kontakt mit den Vereinen aufnehmen. Die Jagdhornbläser, das Quartett des Bürgerkorps und die Volksschule haben ihren Auftritt bereits zugesagt.

Für Aufstellung der Dekoration (Stände, Holzfiguren, Platzschmuck, Fichten u. Tannenzweige, Feuertöpfe, Holz für die Feuertöpfe, Bühne etc.) wird um die Mitarbeit der FF-Hausdorf u. St. Georgen sowie Gemeindeglieder gebeten. Die benötigten Elektrokabel soll sich jeder Standbetreiber selbst besorgen. Die Hütte am Hauptplatz wird an folgenden Terminen in Anspruch genommen:

14.12. Glühmost-Opening SV Straßburg ab 17 Uhr

21.12. Handarbeitsfrauen u. Gewerbetreibende – Verlosung, 16 Uhr (2 Stände)

29.12. Punschparty „Alte Herren“ ab 10 Uhr

Über eine Verlegung des Christkindlmarktes auf dem Gemeindeplatz zwischen Gemeinde und Illitsch wurde intensiv diskutiert.

Alle interessierten Vereine können ab 02.12.2018 die Hütte für ihre Adventveranstaltung nutzen. Die Termine sind dem Stadtamt natürlich zu melden.

Obmann Stv. GR DI Spendier u. Frau GR Wachernig danken den erschienenen Vereinen für die Mitarbeit.

Kein weiteres Vorbringen.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht.

GR Simone Wachernig berichtet über den aktuellen Stand der Vorbereitung für den Adventmarkt. Generell ist festzustellen, dass es immer schwieriger wird ein Programm zu erstellen. Der Großteil der Vereine und Organisationen kommt nicht zu den Sitzungen bzw. wird kein Beitrag für diese Veranstaltung geleistet. Der nächste Adventmarkt soll vom Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Soziales organisiert werden.

ANTRAG: Die Niederschrift des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, des Fremdenverkehrs, Kultur und Ortsverschönerung vom 17.10.2018 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

3) Aufteilung der BZ-Mittel 2018

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die endgültige Aufteilung und Zuordnung der BZ-Mittel 2018 schlägt der Stadtrat vom 17.10.2018 dem Gemeinderat wie folgt vor bzw. stellt nachstehenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die BZ-Mittel 2018 (Gesamtsumme € 424.000,-) wie folgt zu verwenden und zuzuordnen sind:

Straße Straßburg-Mannsdorf (AOH)	€	90.000
Straßenbeleuchtung (OH)	€	19.800
Bauparz.Stbg.-Ost,Rückzlg.Darl.Ktn.Reg.Fds.(OH)	€	29.200
Holzstraße (OH)	€	5.000
Parkplatzgestaltung Bereich Apotheke/Satter (AOH)	€	33.000
Freizeit anl. Verbesserung Infrastruktur (AOH)	€	60.000
Gemeindestraßen (OH)	€	33.000
FF St. Georgen, Fahrzeugankauf (AOH)	€	120.000
Amtsgebäude, Zahnarztpraxis (OH)	€	23.000
Holzstraßenkirchtag 2018 (OH)	€	11.000
Gesamtsumme	€	424.000

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

4) II. Nachtragsvoranschlag 2018 und Verordnung zum II. NVA 2018

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die Vorlage zum II. Nachtragsvoranschlag 2018 sieht im ORDENTLICHEN HAUSHALT eine Ausgaben- und Einnahmenerweiterung um € **123.900** vor, im AUSSER-ORDENTLICHEN HAUSHALT sollen die Einnahmen sowie die Ausgaben um € **13.200** erhöht werden.

Die Gesamtausgaben und die Gesamteinnahmen erhöhen sich somit auf € **4.325.500**.

Der Stadtrat vom 17.10.2018 hat den II. Nachtragsvoranschlag 2018 und die dazugehörige Verordnung einstimmig zur Kenntnis genommen und an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

ANTRAG 1): Der II. Nachtragsvoranschlag 2018 möge in der vorliegenden Form vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Entwurf des II. Nachtragsvoranschlages 2018 lag nach entsprechender Kundmachung zur öffentlichen Einsicht auf.

BESCHLUSS: Der II. Nachtragsvoranschlag 2018 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

ANTRAG 2): Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg wolle die als Anlage beigefügte **V e r o r d n u n g** zum II. Nachtragsvoranschlag 2018 annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Die Verordnung zum II. Nachtragsvoranschlag 2018 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Stadtgemeindeamt Straßburg
pol.Bez.St. Veit a.d. Glan

Betr.: II. Nachtragsvoranschlag 2018

ORDENTLICHER HAUSHALT

Ausgaben

Ansatz/Post	Namentliche Bezeichnung	Bisheriger Ansatz €	+Erweiterungen -Kürzungen um €	auf €
1/0000-7520	GSZ, Umlage Bgm.Pens.	14.000	-1.000	13.000
1/0100-5000	Zentralamt, Geldbez.Beamte	228.900	+2.900	231.800
1/0100-5100	Zentralamt, Geldbez.GMG	0	+9.000	9.000
1/0100-5650	Zentralamt, Mehrleistungsverg.	14.300	+900	15.200
1/0100-5800	Zentralamt, DGB Ausgl.Fds.FBH	11.700	-2.500	9.200
1/0100-5810	Zentralamt, so.DGB z.soz.Sich.	14.300	+1.800	16.100
1/0100-6140	Zentralamt, Instandh.v.Geb.	2.000	+23.000	25.000
1/0120-7203	Btg.Gemeindeservicezentrum	1.600	+2.000	3.600
1/0190-7230	Repräsentationsausgaben	8.000	+2.700	10.700
1/0700-7290	Verfüungsmittel	2.500	+1.500	4.000
1/0800-7520	GSZ, Umlage Beamte Pens.	141.600	-5.300	136.300
1/1632-0430	FF Winkl.-Hausdorf,Betr.Ausst.	3.200	+1.400	4.600
1/3220-7000	Maßn.z.Fö.Musikpf.,Beko Hptstr.49	3.300	-700	2.600
1/4110-7510	Maßn.d.allgem.Sozialh.,Kopfqu.	544.500	+12.100	556.600
1/5600-7510	Btg.z.Betr.Abg.Krankenanstalten	305.000	-15.000	290.000
1/6120-6110	Gemeindestraßen, Instandhaltung	70.000	+18.000	88.000
1/7710-7570	Maßn.z.Förd.FV (Holzstr.Kirchtag)	11.800	+11.000	22.800
1/8150-7201	Grün-,Park-,Freizeitanl.,Ko.E.WiHof	34.200	+12.400	46.600
1/8160-6190	Straßenbeleuchtung,Instandh.	2.000	+2.700	4.700
1/8200-0300	WiHof, Werzg.u.so.Erzg.Hilfsm.	4.000	+1.700	5.700
1/8200-5110	WiHof, Geldbezüge VB II	62.800	+1.000	63.800
1/8200-5650	WiHof, Mehrleistungsvergütungen	7.200	+1.000	8.200
1/8200-6170	WiHof, Instandh.v.Fahrzeugen	4.500	+4.500	9.000
1/8200-7280	WiHof, Entg.f.so.Leistungen	0	+16.000	16.000
1/8200-7281	WiHof, Entg.f.so.Leistungen	0	+3.200	3.200
1/8510-6120	Abwasserbes.,Insth.v.Kanal anl.	2.300	+16.000	18.300
1/9800-9100	Zuführungen an den AOH	4.000	+3.600	7.600
Summen		1.497.700	+123.900	1.621.600

Einnahmen

2/0100-8712	Zentralamt, BZ	0	+23.000	23.000
2/6120-8712	Gemeindestraßen, BZ	47.000	+21.000	68.000
2/7710-8712	Maßn.z.Fö.FV,BZ Holzstr.K.	5.000	+11.000	16.000
2/8160-8290	Straßenbeleuchtung,Ko.Ers.Vers.	0	+2.700	2.700
2/8200-2980	WiHof, Rücklagenentnahme	0	+10.000	10.000
2/8200-8740	WiHof, AMS-Zuschuss	0	+5.000	5.000
2/8200-8101	WiHof, Leistungserl.Arbeitsstd.	99.900	+7.900	107.800
2/8200-8102	WiHof, Leistungserlöse Fahrzeuge	13.800	+4.500	18.300
2/8510-2980	Abwasserbes., Entnahme Rücklage	0	+16.000	16.000
2/9450-8610	Bundeszuschuss Pflegefondsges.	38.000	+22.800	60.800
Summen		203.700	+123.900	327.600

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Ausgaben

5/3632-6130	Hauptplatzsan./Fassadenaktion	0	+2.100	2.100
5/3632-7780	Hauptplatzsan./Fassadenaktion	2.100	+1.500	3.600
5/6120-6110	Behebung Kat. Schäden 2017	0	+300	300
5/6120-9640	Beh.Kat.Sch.2017,Abang Vj.	57.500	+9.300	66.800
Summen		59.600	+13.200	72.800

Einnahmen

6/3632-9109	Hauptpl.S./Fassadenakt.,Zuf.OH	0	+3.600	3.600
6/6120-8700	Beh.Kat.Sch.2017, Bundeszusch.	57.500	+9.600	67.100
Summen		57.500	+13.200	70.700

Stadtgemeindeamt Straßburg
pol. Bez. St. Veit a.d. Glan

Straßburg, 29. Oktober 2018

Zahl: 902-0/2018-ho
 Betr.: II. Nachtragsvoranschlag 2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 29.10.2018, Zl.: 902-0/2018-ho, womit der § 1 der Verordnung vom 20.12.2017, Zl.: 902-0/2017-ho, in der Fassung der Verordnung vom 10.07.2018, Zl.: 902-0/2018-ho, betreffend die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018, aufgrund des § 88 der K-AGO geändert wird.

Die Voranschlagsansätze des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018 werden im Sinne der Anlagen geändert. Durch die Änderung der Voranschlagsansätze des Voranschlages 2018 ergeben sich folgende Schlusssummen:

	bisher	veranschlagt: +Erweiterungen -Kürzungen	insgesamt
a) <u>Ordentlicher Voranschlag:</u>			
Ausgabensumme	€ 3.679.400	+123.900	3.803.300
Einnahmensumme	€ 3.679.400	+123.900	3.803.300
b) <u>Außerordentl. Voranschlag:</u>			
Ausgabensumme	€ 509.000	+13.200	522.200
Einnahmensumme	€ 509.000	+13.200	522.200
Gesamtausgaben	€ 4.188.400	+137.100	4.325.500
Gesamteinnahmen	€ 4.188.400	+137.100	4.325.500



Der Bürgermeister:

Franz Pirolt
 (LAbg. Franz Pirolt)

Angeschlagen am: 30.10.2018

Abgenommen am: 13.11.2018

5) Tierschadenhilfsfonds, Änderung der Satzungen

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt
Stadtrat Karl Sabitzer

Da aufgrund der ständig steigenden Schadenssumme der Entschädigungsprozentsatz von Jahr zu Jahr zurückgeht und für viele Fondsmitglieder keine befriedigende Lösung mehr darstellt, hat sich der Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen/Wege und Energie in seiner Sitzung vom 29.05.2018 mit dieser Thematik befasst und einstimmig folgenden Vorschlag erarbeitet:

„Um den Fonds wieder attraktiver zu machen, soll der Gemeindebeitrag ab 2019 von derzeit € 7.500,-- auf € 10.000,-- erhöht werden, aber nur dann, wenn auch der Mitgliedsbeitrag der Fondsmitglieder verdoppelt wird, uzv. von derzeit € 3,-- pro Jahr und Rind auf € 6,--. Das Fondsvolumen würde sich dadurch von rund € 12.000,-- auf rund € 19.000,-- bis € 20.000,-- erhöhen. Dazu müsste jedoch eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden, bei einer 80%igen Zustimmung könnten dann die Satzungen vom Gemeinderat rechtzeitig entsprechend angepasst und abgeändert werden. Sollte von einem Fondsmitglied keine Rückmeldung erfolgen, dann soll dies als Zustimmung gewertet werden; bei einer Zustimmung unter 80% soll ALLES so bleiben wie es ist“.

Die gegenständliche Mitgliederbefragung wurde durchgeführt und ergibt nach den vorangeführten Kriterien eine 97,4%ige Zustimmung.

Der Stadtrat vom 17.10.2018 stellt daher einstimmig folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge die beiliegende Änderung der Satzungen des LANDWIRTSCHAFTLICHEN TIERSCHADENHILFSFONDS annehmen und beschließen.
(Anm.: Die Änderungen sind im § 6 in Fett- und Kursivschrift dargestellt!)

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



9341 Strassburg, den 29.10.2018

Telefon 04266/2236

Fax 04266/2395

email: strassburg@ktn.gde.at
homepage: www.strassburg.at

ZAHL 7420/2013-ho

BETRIFFT LANDWIRTSCHAFTLICHER TIERSCHADENHILFSFONDS,
SATZUNGEN gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2003,
BEZUG Änderung vom 04.04.2005, Änderung vom 28.03.2013,
Änderung vom 29.10.2018.

SATZUNGEN

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Strassburg wird mit 1.1.2004 ein landwirtschaftlicher Tierschadenhilfsfonds errichtet, der von der Stadtgemeinde Strassburg und den Tierbesitzern dieser Stadtgemeinde, die diesem Fonds beitreten, gebildet wird.

§ 2

Leistung und Zweck des Fonds

1. Der Fonds hat den Zweck, den Mitgliedern im Falle der Verendung eines Rindes eine Unterstützung im Rahmen dieser Satzungen zu gewähren. Dies gilt auch für Totgeburten nach normaler Tragzeit (9 Monate). Für Frühgeburten gibt es keine Unterstützung, die entsprechende Kontrolle bzw. Feststellung erfolgt durch die Tierkörperentsorgungsannahmestelle Strassburg; im Zweifelsfall durch den Tierarzt, wobei die Tierarztkosten entweder vom Tierbesitzer oder vom Tierschadenhilfsfonds zu tragen sind (Verursacherprinzip!).
2. Die Unterstützung kann bis maximal 70% je kg des jeweiligen Mittelmarktpreises (Lebendgewichtpreis), welcher jeweils in der Fachzeitschrift „Der Kärntner Bauer“ veröffentlicht wird, erfolgen, wobei auf die Qualifizierung „Kalb“, „Kalbin“, „Stier“, „Kuh“ und „Ochse“ bedacht zu nehmen ist. Für Kälber, welche in der Tierkörperentsorgungsannahmestelle Strassburg angenommen werden können, wird eine Pauschalschadenssumme von € 190,-- angenommen. Für totgeborene Stierkälber der Milchviehassen wird eine Pauschalschadenssumme von € 100,-- angenommen. Die Auszahlung erfolgt generell erst nach Jahresabschluss.
3. Für Schadensfälle, welche durch eine Pflichtimpfung bzw. durch eine amtlich empfohlene Impfung vermieden werden können, wie Rauschbrand und Piropasmos (Trüben), sowie jene Seuchen, die gemäß § 16 des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, als anzeigenpflichtige Seuchen deklariert sind und im

Tierseuchenfonds (Bund) berücksichtigt sind, wird keine Unterstützung gewährt. Ausgeschlossen ist auch der Tierverlust durch Blitzschlag.

§ 3

Antragstellung auf Unterstützung

1. Unterstützungsanträge sind von den Fondsmitgliedern unmittelbar nach Eintritt oder Bekanntwerden des Schadens, längstens jedoch innerhalb einer Woche, mittels dem hierfür beim Stadtgemeindeamt erhältlichen Formular beim Stadtgemeindeamt Straßburg einzubringen.
2. Dem Antrag ist ein Zeugnis des Tierarztes über die Untauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Genuss sowie über artgerechte Haltung mit Angabe des aktuellen Lebendgewichtpreises des verendeten Tieres anzuschließen, ebenso eine TKE-Abgabebescheinigung inkl. Wiegeergebnis.
Das Honorar für den Tierarzt wird dem gegenständlichen Schaden hinzugerechnet und mitentschädigt (€ 37,--brutto). Für Kälber bis zu einem Lebendgewicht von ca. 80 kg ist kein tierärztliches Zeugnis notwendig, sondern es genügt die Annahmestätigung der Tierkörperentsorgungsannahmestelle Straßburg.
3. Unterstützungen, die aufgrund unwahrer Angaben ausbezahlt werden, hat das Mitglied an den Fonds zurückzuzahlen. Unwahre Angaben bilden darüber hinaus einen Ausschlussgrund aus dem Fonds.

§ 4

Anspruch auf Leistung

Der Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds ist dann gegeben, wenn den Tierhalter kein Verschulden am Verenden des Tieres trifft, das Fleisch für den menschlichen Genuss untauglich war und das Tier der Tierkörperentsorgung zugeführt werden mußte.

§ 5

Mittel des Fonds

Die Mittel des Fonds werden durch jährliche Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Straßburg und durch jährliche Mitgliedsbeiträge der Fondsmitglieder aufgebracht.

§ 6

Höhe des Gemeindeguschusses und der Mitgliedsbeiträge

1. **Der jährliche Zuschuss der Gemeinde beträgt € 10.000,--.** Sollte mit dem gemeinsamen Beitrag die 70% Förderung nicht erreicht werden, so verringert sich der Entschädigungsprozentsatz dementsprechend.
2. **Die Fondsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 6,--** je unterstützungsberechtigten Rind (AMA – Tierliste) an den Fonds zu entrichten.

§ 7**Einzahlung der Beiträge**

1. Die Beiträge sind mit der Gemeinde-Quartalsvorschreibung für das 1. Vierteljahr einzuzahlen. Basis für die Vorschreibung ist das Mittel aus den AMA-Tierlisten mit den Stichtagen 1.6. und 1.12. des Vorjahres. Diese Tierlisten sind der Gemeinde bis 31.1. des Versicherungsjahres vorzulegen.
2. Wenn nach einmaliger Zahlungserinnerung bzw. Mahnung der Mitgliedsbeitrag noch immer nicht entrichtet worden ist, so erlischt automatisch die Fondsmitgliedschaft für das jeweilige Versicherungsjahr.

§ 8**Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung (Anmeldungsformular der Gemeinde) erworben. Auf die Dauer des Bestandes der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied unwiderruflich, den jährlichen Beitrag an den Fonds zu entrichten.

Die Beitrittserklärung ist vor dem jeweils 1.1. des Versicherungsjahres abzugeben (Eingangsstempel der Stadtgemeinde). Ein Beitritt während des Versicherungsjahres ist nicht möglich.

§ 9**Austritt und Ausschluss aus dem Fonds**

Eine Austrittserklärung ist mittels eingeschriebenem Brief bis spätestens 1. November des Jahres beim Stadtgemeindeamt einzureichen und wird mit 31. Dezember des Jahres wirksam. Sie bedarf keiner besonderen Begründung. Ein Mitglied wird aus dem Fonds ausgeschlossen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet wird (siehe § 7 Abs.2).

§ 10**Verwaltung des Fonds**

1. Der Fonds wird vom Stadtgemeindeamt verwaltet. Über Unterstützungsanträge die allen Kriterien dieser Satzungen entsprechen und die keinen Zweifel in bezug auf Unterstützungswürdigkeit und Höhe des Beihilfenbetrages offen lassen, entscheidet der Bürgermeister.
2. Dieser hat in der ersten Sitzung des Folgejahres und zwar sowohl in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft als auch im Stadtrat einen ausführlichen Bericht zu bringen.
3. Über Schadensangelegenheiten, die keine einwandfreie Entscheidung in bezug auf Unterstützungswürdigkeit oder Höhe der Beihilfe bieten, hat der Stadtrat nach vorheriger Vorberatung durch den Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden.

4. Ist ein Mitglied mit der Entscheidung des Bürgermeisters nicht einverstanden, so ist dieser Schadensfall dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Über Entscheidungen des Stadtrates entscheidet im Falle einer entsprechenden Antragstellung endgültig der Gemeinderat.

§ 11

Auflösung

1. Der Fonds kann nur mit Gemeinderatsbeschluss nach Anhörung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft aufgelöst werden.
2. Ein allfälliger Überschuss in der Gebarung des Fonds zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds ist von der Gemeinde für tierzuchtfördernde Zwecke zu verwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

LAbg. Franz Pirolt



6) Zahnarztpraxis Hauptplatz 1, Mietvertrag mit Fr. Dr. Christine Maier

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoß des Stadtamtsgebäudes, wie bisher von Frau Dr. Andrea Kornberger als Zahnarztpraxis gemietet und genutzt, mögen an Frau Dr. Christine Maier vermietet werden.

Der Stadtrat vom 17.10.2018 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Mietvertrag mit Frau Dr. Christine Maier annehmen und beschließen.
Der Mietgegenstand besteht aus den Räumlichkeiten im 1. Obergeschoß des Stadtamtsgebäudes nordseitig im Ausmaß von 151,77 m², wie bisher von Frau Dr. Andrea Kornberger gemietet und genutzt.
Das Mietverhältnis beginnt am Tage der Eröffnung der Zahnarztpraxis, spätestens jedoch am 01.01.2019, und wird auf 15 Jahre abgeschlossen.
Als monatlicher Mietzins wird ein Betrag von € 8,-- je m² zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich Betriebskosten vereinbart. Der Mietzins ist wertgesichert zu entrichten. Für das Kalenderjahr 2019 ist kein monatlicher Mietzins zu entrichten.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg, als Vermieter einerseits und

Frau Dr. Christine Maier, Zahnärztin, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Brühildnenweg 3, als Mieter andererseits, am heutigen Tag wie folgt:

I. Mietgegenstand

1. Der Mietgegenstand besteht aus den Räumlichkeiten im 1. Obergeschoß des Stadtamtsgebäudes nordseitig im Ausmaß von 151,77 m², wie beiderseits bekannt und bisher von Frau Dr. Andrea Kornberger gemietet und genutzt.
2. Die Stadtgemeinde Straßburg vermietet an Frau Dr. Christine Maier den unter Abs. 1 näher bezeichneten Mietgegenstand und Letztere mietet denselben zur Ausübung einer zahnärztlichen Praxis darin.

II. Vertragsdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am Tage der Praxiseröffnung, spätestens jedoch ab 01. Jänner 2019, und wird auf 15 Jahre abgeschlossen.
2. Zur fristlosen Auflösung des Mietvertrages sind unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche berechtigt:
 - a) der Vermieter, wenn
 - der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Zinses trotz Fälligkeit und zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung und Setzen einer dreitägigen Nachfrist in Verzug geraten sollte
 - der Mieter gegen Verpflichtungen, die sich für ihn aus diesem Vertrag ergeben, verstößt
 - über das Vermögen des Mieters das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden sollte
 - b) der Mieter, wenn der Vermieter die beruflichen Interessen des Mieters beeinträchtigt

Sollte der Mieter vor Ablauf der 15jährigen Vertragsdauer das Mietverhältnis auflösen, aus

welchen Gründen immer (ausgenommen Tod oder Berufsunfähigkeit), so gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

III. Mietzins

1. Als monatlicher Mietzins wird ein Betrag von € 8,00 je m² zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%) vereinbart. Für das Kalenderjahr 2019 ist kein monatlicher Mietzins zu entrichten.
2. Der Mietzins ist jeweils bis zum Fünften des laufenden Monats auf ein Konto des Vermieters zur Einzahlung zu bringen.

IV. Wertsicherung

Der Mietzins ist wertgesichert zu entrichten. Als Grundlage für die Wertsicherung wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex vereinbart, wobei als Ausgangsgrundlage die Indexzahl für den Monat Jänner 2019 vereinbart wird.

V. Investitionen des Mieters

Diese bleiben im Eigentum des Mieters.

VI. Gewährleistung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in gutem Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung desselben in einem guten und gereinigten Zustand an den Vermieter zu übergeben.
2. Der Vermieter hat das Gebäude des Geschäftshauses angemessen gegen Brandschaden zu versichern. Die Versicherung der vom Mieter in das Mietobjekt einzubringenden Investitionen und Einrichtungen ist Sache des Mieters, sodass dem Vermieter für Schadensereignisse an diesen Sachen keine Haftung trifft.

VII. Bauliche Veränderungen und Reparaturen

1. Innerhalb des Mietobjektes ist es dem Mieter nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet, bauliche Veränderungen auf eigene Kosten durchzuführen. Zu solchen Veränderungen

zählen nicht Wasser-, Sanitär-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsinstallationen sowie die Installation von Klimaanlage.

2. Der Mieter ist berechtigt, an der Außenfläche des Mietobjektes neben dem Eingang im Parterre in angemessener Größe ein Namensschild mit einem auf die Ausübung einer zahnärztlichen Praxis im Mietobjekt hinweisenden und die für die Praxis vorgesehenen Öffnungszeiten beinhaltenden Hinweisse auf seine Kosten und in Absprache mit dem Vermieter anzubringen.
3. Der Vermieter ist verpflichtet, auf seine Kosten alle für die Erhaltung des Geschäftshauses in ordentlichem Bauzustand notwendigen Aufwendungen, insbesondere am Dach und an den tragenden Teilen des Hauses durchzuführen, die nicht den Mietgegenstand allein betreffen und an diesem auftretende Schäden zu beheben.

VIII. Änderung des Gebrauches

Jedes Abgehen des Mieters von der Benützung des Mietgegenstandes als zahnärztliche Praxis bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

IX. Betriebs- und Nebenkosten

1. Der Mieter hat sämtliche mit der Benützung des Mietgegenstandes verbundenen Betriebs- und Nebenkosten zu tragen. Die Kosten für Versicherung, Grundsteuer und Stiegenhausbeleuchtung werden vom Vermieter anteilmäßig verrechnet.
2. Die Kosten für Wasser, Strom und Beheizung des Mietobjektes werden durch einen Zähler ermittelt und direkt von der verrechnenden Stelle dem Mieter vorgeschrieben. Die Kosten der Müllabfuhr und Kanalisation werden von der verrechnenden Stelle direkt dem Mieter vorgeschrieben.

X. Besichtigungsrecht

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt außerhalb der Ordinationszeiten in Begleitung des Mieters oder einer von ihm namhaft gemachten Person zu betreten, wobei dieses Recht vom Vermieter niemals zur Schikane ausgeübt werden darf und eine vorherige Anmeldung zu erfolgen hat.

XI. Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Demnach verpflichten sich beide Vertragsteile wechselseitig, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

XII. Rechtsmittelverzicht

Die Parteien verzichten auf Rechtsmittel diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XIII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht St.Veit an der Glan vereinbart.

XIV. Schriftform

Die Vertragsparteien stellen fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Erlangung der Wirksamkeit der Schriftform.

XV. Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung und Beurkundung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen je zur Hälfte zu Lasten des Vermieters und des Mieters.

XVI. Schlussbestimmungen

Die Urschrift dieses als gemeinschaftliche Urkunde errichteten Vertrages behält der Vermieter. Der Mieter erhält eine Abschrift.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich um ein Bestandsobjekt handelt, für das die Bestimmungen des derzeit geltenden Mietrechtsgesetzes ausgenommen sind und auch die Bestimmungen des Aufwandsersatzes des Mieters gegenüber dem Vermieter nicht anwendbar sind.

Kündigungsrechtliche Bestimmungen, soweit sie die Beendigung des Bestandsverhältnisses betreffen, finden keine Anwendung.

Straßburg, den 30.10.2018

LAbg. Bürgermeister Franz Pirolt



Vizebürgermeister Werner Simon

Gemeinderat Günter Bachler

(Der Mieter)
Dr. Christine Maier

.....
(Der Vermieter)

Beschlossen in der Sitzung des
Gemeinderates am 29.10.2018!

7) Kaufvertrag mit Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg Besitz- und Verwaltungs GmbH und Zusatzvereinbarung

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Mit „Laetitia“ wurde im Jahr 2002 ein Baurechtsvertrag mit Nachtrag/Ergänzung abgeschlossen; unter anderem wurde vereinbart, dass die Stadtgemeinde Straßburg der „Laetitia“ das Recht einräumt, die Baurechtsliegenschaft bestehend aus den Grundstücken 290/4, 287, 286 und 726/2 innenliegend der EZ 420, KG Straßburg-Stadt, nach einer Frist von zumindest 15 Jahren ab Beginn des Betriebes des Alten- und Pflegeheimes gegen ein Entgelt von € 1,- zu erwerben.

Hätte die „Laetitia“ bis längstens 31.12.2010 eine entsprechende Erklärung abgegeben, würden die vorangeführten Bedingungen auch für die Grundstücke .96, 288/2 und 436 zugeordnet der EZ 419, KG Straßburg-Stadt, gelten; da dies jedoch nicht der Fall war, soll jetzt eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden.

Der Stadtrat hat sich in seinen Sitzungen vom 07.05.2018 und 12.09.2018 mit dieser Rechtssache befasst und stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Kaufvertrag und die beiliegende Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag mit der Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg, Besitz- und Verwaltungs GesmbH., annehmen und beschließen.
Die im beiliegenden Plan rot schraffierten Flächen betreffen den Kaufvertrag, die gelben Flächen betreffen die Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1
9341 Straßburg

als Verkäuferin einerseits

und der Firma

Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg
Besitz- und Verwaltungs GmbH
FN 225696g
Hauptstraße 51
9341 Straßburg

als Käuferin andererseits

wie folgt:

I. *Kaufgut*

Die Verkäuferin ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 420, GB 74411 Straßburg Stadt mit dem dazugehörigen Grundstücken 286, 287, 290/4 und 726/2 im bürgerlichen Gesamtausmaß von 16.058 m².

II. *Baurechtsvertrag und Option*

Die Verkäuferin schloss mit der Käuferin den Baurechtsvertrag vom 28.05.2002 mit Nachtrag und Ergänzung zum Baurechtsvertrag vom 23.10.2002 ab.

Nach Inhalt dieser Vertragsgrundlage wurden von der Verkäuferin der Käuferin das Baurecht auf den Grundstücken 286, 287, 290/4 und 726/2 zur Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes eingeräumt.

Die Käuferin hat gemäß vertragsgegenständlicher Projektbeschreibung das Pflegeheim errichtet und wurde das Baurecht ob der Liegenschaft EZ 420, GB 74411 Straßburg Stadt zu CLNR 5 b eingetragen.

Die Käuferin hat ihre Pflichten gemäß Baurechtsvertrag zur Gänze erfüllt.

Gemäß Punkt VIII. des Baurechtsvertrages vom 28.05.2002 wurde seitens der Verkäuferin der Käuferin das Recht eingeräumt, die Grundstücke 290/4, 287, 286 und 726/2 innenliegend der EZ 420, GB 74411 Straßburg Stadt, sowie die Grundstücke 288/2, .96 und 436 innenliegend der EZ 419, GB 74411 Straßburg Stadt käuflich um den

Gesamtkaufpreis von € 1,00

(in Worten: eins)

käuflich zu erwerben.

Die Käuferin hat die Ausübung des Optionsrechtes für die Liegenschaft EZ 420, GB 74411 Straßburg Stadt der Verkäuferin bekannt gegeben und erfüllt den Punkt II. 2. des Baurechtsvertrages als Bedingung für die Ausübung des Optionsrechtes zur Gänze.

III. Kauferklärung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt die Liegenschaft EZ 420, GB 74411 Straßburg Stadt mit den zugeordneten Grundstücken 286, 287, 290/4 und 726/2 in ihr Eigentum samt Zubehör und Zugehör sowie die Verkäuferin die Grundstücke besaß oder zu besitzen berechtigt war.

IV. Kaufpreis

Der Kaufpreis für die kaufgegenständlichen Liegenschaften wird mit € 1,00 (in Worten: eins) als Anerkennungspreis festgelegt und ist mit Unterfertigung des Vertrages zur Zahlung fällig.

V. Stichtag

Der Stichtag für die Übernahme und Übergabe ist der Tag der Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages. Mit diesem Tag gehen Last und Gefahr, Vorteile und Nutzen auf die Käuferin über.

Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung aller mit dem Kaufgut verbundenen Abgaben und Steuern.

VI. Gewährleistung

Der Käuferin sind die Kaufgrundstücke aus eigener Anschauung bekannt. Die Verkäuferin wird aus der Haftung für Sachmängel entlassen, nicht jedoch aus der Haftung für Rechtsmängel und dass diese frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum der Käuferin übertragen werden.

Die Käuferin erwirbt die Grundstücke gemäß nachstehenden Grundbuchsstand:



REPUBLIC ÖSTERREICH

GRUNDBUCH

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 74411 Straßburg Stadt EINLAGEZAHL 420

BEZIRKSGERICHT Sankt Veit an der Glan

Letzte TZ 1361/2005

STAMMEINLAGE für BAURECHTSEINLAGE EZ 423

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

286 GST-Fläche 7650

Gewässer(10) 488

Gewässer(20) 1886

Gewässer(30) 5276

287 GST-Fläche 2227

Bauf.(10) 636

Gärten(10) 1591

290/4 G GST-Fläche * 5389

Bauf.(10) 2496

Gärten(10) 2102

Sonst(10) 791 Hauptstraße 51

726/2 Sonst(10) * 792

GESAMTFLÄCHE 16058

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)

Gewässer(20): Gewässer (Stehende Gewässer)

Gewässer(30): Gewässer (Gewässerrandflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

2 a 1719/2002 Grunddienstbarkeit Gehen Fahren sowie Errichtung und
Erhaltung einer Holzbrücke an Gst 746 für Gst 286 287

b 3984/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 419

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Straßburg

ADR: Hauptpl 1, Straßburg 9341

a 1719/2002 Kaufvertrag 2001-08-06, Urkunde 2002-03-14 Eigentumsrecht

b 3984/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 419

c 1361/2005 Adressenänderung

***** C *****

1 a 424/1958

DIENSTBARKEIT Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben

über Gst 290/4

gem § 5 Kaufvertrag 1957-11-25 für

Bürgerspital Straßburg

b 3984/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 419

Seite 1 von 2

2 a 513/1954

DIENSTBARKEIT

der elektrischen Hochspannungs-Freileitung

über Gst 286

gem Abs 1 2 Übereinkommen 1954-07-14

für Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

b 3984/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 419
 3 a 1719/2002
 DIENSTBARKEIT Gehen Fahren Leitungsrecht
 über Gst 290/4 287
 gem Pkt 4.3. Kaufvertrag 2001-08-06 und
 Pkt 2. Nachtrag 2002-03-14
 für Gst 746

b 3984/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 419
 4 a 1719/2002
 DIENSTBARKEIT Gehen Leitungsrecht
 über Gst 286
 gem Pkt 4.3. Kaufvertrag 2001-08-06
 für Gst 746

b 3984/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 419
 5 b 4430/2002 IM RANG 3984/2002
 BAURECHT 2003-01-10 bis 2033-12-31,
 Baurechtseinlage EZ 423

***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 07.02.2018 11:13:56
 Seite 2 von 2

Ausdrücklich wird angeführt, dass die Dienstbarkeiten gemäß Grundbuchsstand in die weitere Duldung der Käuferin übernommen werden.

VII. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, den wahren Wert des Kaufgegenstandes zu kennen und um den vereinbarten Kaufpreis auch dann verkaufen und kaufen zu wollen, wenn es sich hierbei um unverhältnismäßige Werte handeln sollte.

Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass der Kauf auch trotz des krassen Missverhältnisses von Wert und Kaufpreis erfolgt, dies in Entsprechung der vertraglichen Bedingungen gemäß unter Punkt I. zitierten Baurechtsvertrag und Ergänzung.

Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auch auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und nehmen die Anfechtungsverzichtserklärungen wechselseitig an.

VIII. Vollmacht

Die Vertragsteile erteilen hiermit Rechtsanwalt Peter Patterer, geb. 13.11.1949, Moritschstraße 1, 9500 Villach und zwar jeder für sich alleine die Vollmacht zur Vertragserrichtung, zur bürgerlichen Löschung der einverleibten Lasten, Einholung der Genehmigungen, zur Vornahme der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der gerichtlichen Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer, zur allfälligen Entgegennahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung und zur grundbücherlichen

Durchführung des Kaufvertrages, zur Verfassung und rechtsverbindlichen Unterfertigung von allenfalls zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie zur Erhebung von Rechtsmitteln und Anbringung von Behelfen in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, schließlich wird auch Zustellvollmacht erteilt.

Diese Vollmacht ermächtigt den Vertragsverfasser auch zum Selbstkontrahieren im Vollmachtsnamen.

IX. Aufsandung

Die Vertragsteile erteilen die ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Ansuchen, ob der Liegenschaften nachstehende Grundbuchsbewilligungen durchgeführt werden:

In EZ 420, GB 74411 Straßburg Stadt, Eigentümer Stadtgemeinde Straßburg, Einverleibung des Eigentumsrechtes für

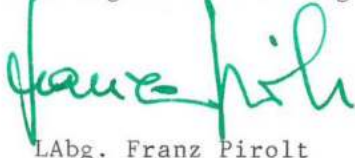
Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg, Besitz- und Verwaltungs GesmbH.
FN 225696g

X. Urkunden

Die Urschrift dieses Vertrages gebührt der Käuferin, die Verkäuferin erhält über Verlagen eine einfache oder beglaubigte Abschrift.

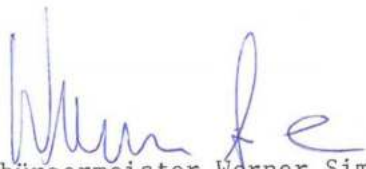
.....
Straßburg am 29.10.2018
....., am

.....
für die Stadtgemeinde Straßburg



.....
LAbg. Franz Pirolt

.....
Bürgermeister



Vizebürgermeister Werner Simon
.....
Mitglied des Gemeindevorstandes



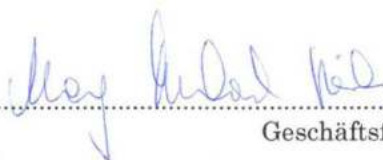
Gemeinderat Günter Bachler
.....
Mitglied des Gemeinderates

Beschlossen in der Sitzung des
Gemeinderates vom 29.10.2018!



Villach, am 16.10.2018

.....
Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg,
Besitz- und Verwaltungs GesmbH.
FN 225696g



.....
Geschäftsführer

Zusatzvereinbarung
zum Kaufvertrag vom

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1
9341 Straßburg

als Verkäufer einerseits

und der Firma

Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg
Besitz- und Verwaltungs GmbH
FN 225696g
Hauptstraße 51
9341 Straßburg

als Käuferin andererseits

wie folgt:

Präambel

Mit Baurechtsvertrag vom 28.05.2002, Nachtrag und Ergänzung hierzu vom 23.10.2002 wurde der Käuferin die Option zum Erwerb der Grundstücke 288/2, .96 und 436 inneliegend der EZ 419, GB 74411 Straßburg Stadt, Eigentümer Stadtgemeinde Straßburg um einen Kaufpreis von

€ 1,00

(in Worten: eins)

ingeräumt, wenn die Bedingungen gemäß Baurechtsvertrag vom 28.05.2002, Nachtrag und Ergänzung zum Baurechtsvertrag vom 23.10.2002 erfüllt sind.

Auf Grund des Umstandes, dass in den ob bezeichneten Urkunden die Form (schriftlich oder mündlich) der Geltendmachung des Optionsrechtes nicht festgelegt ist, vereinbaren die Vertragsteile nachstehendes:

I.

Die Stadtgemeinde Straßburg räumt der Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg Besitz- und Verwaltungs GmbH die Option ein, die Grundstücke .96, 288/2 und 436 zugeordnet der EZ 419, GB 74411 Straßburg Stadt, Eigentümerin Stadtgemeinde Straßburg um einen Kaufpreis von € 1,00 (in Worten: eins), ausgenommen die eventuell für den Kinderspielflächenbetrieb benötigten Flächen auf Grundstück 288/2, dann zu erwerben,

erwerben, wenn die Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg, Besitz- und Verwaltungs GesmbH. auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken Bauwerke, die zum Zwecke der Erweiterung (Erhöhung der Bettenanzahl) des Betriebes eines Alten- und Pflegeheimes dienen, errichtet.

II.

Dieses Optionsrecht wird für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung, eingeräumt.

Nach Ablauf dieser Frist endet das Optionsrecht.

Die Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg, Besitz- und Verwaltungs GesmbH als Optionsnehmerin hat ihr Optionsrecht vor Ablauf obiger Frist schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Straßburg als Optionsgeberin geltend zu machen.

Das Optionsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen zu Punkt I. eingehalten werden und die vereinbarte Baulichkeit errichtet wird.

III.

Die Stadtgemeinde Straßburg ist nach formgerechter Einlösung der Option verpflichtet, einen diesbezüglichen Kaufvertrag in verbücherungsfähiger Form zu fertigen und der Abschreibung der Grundstücke .96, 288/2 und 436 aus dem Gutsbestand der EZ 419, GB 74411 Straßburg Stadt nach Maßgabe des Grundbuchsstandes unter Mitübertragung der Dienstbarkeit C-LNr. 3a Dienstbarkeit Gehen Fahren Leitungsrecht über Gst. .96 für Gst. 746, über Aufforderung der Optionsnehmerin zu fertigen und obigen Grundbuchshandlungen zuzustimmen.

Straßburg, am 29.10.2018

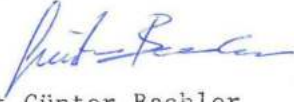
.....
für die Stadtgemeinde Straßburg


LAbg./Franz Pirolt

.....
Bürgermeister



Vizebürgermeister Werner Simon
.....
Mitglied des Gemeindevorstandes



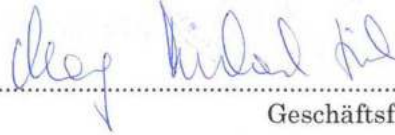
Gemeinderat Günter Bachler
.....
Mitglied des Gemeinderates

Beschlossen in der Sitzung des
Gemeinderates vom 29.10.2018!



Villach, am 16.10.2018

.....
Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg
Besitz- und Verwaltungs GesmbH.
FN 225696g



.....
Geschäftsführer

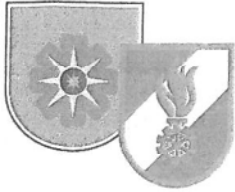
8) FF Straßburg, Neuanschaffung hydraulisches Rettungsgerät

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die FF Straßburg hat einen Antrag auf Neuanschaffung eines hydraulischen Rettungsgerätes eingebracht. Da das derzeitige Rettungsgerät (Bergeschere) bereits 27 Jahre alt ist – siehe beiliegendes Schreiben – hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.09.2018 dem Ansuchen einhellig zugestimmt.

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die FF Straßburg im Jahr 2019 ein hydraulisches Rettungsgerät angeschafft wird.
Kosten € 22.900,-- brutto, Gemeindebeitrag rd. € 14.000,-- (BZ 2019),
Landesbeihilfe KLFV rd. € 8.900,--

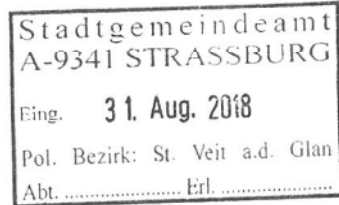
BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



Freiwillige Feuerwehr der Stadt Strassburg

Stützpunkt 3 – Hauptstraße 36, 9341 Strassburg
 Telefon und FAX: +434266 / 2333 Mobil: +43676 / 49 97 882
 Email: ff-strassburg@aon.at Website: www.ff-strassburg.at

An die
 Stadt- und Gemeinderäte
 Der Stadt Strassburg
 z. H. LAbg. Bürgermeister Franz Pirolt
 Hauptplatz 1
 9341 Strassburg



Straßburg, am 29. September 2018

ANTRAG NEUANSCHAFFUNG Hydraulisches Rettungsgerät

Sehr geehrter Stadt- und Gemeinderäte!

Grund für die Neuanschaffung sind inzwischen die doch sehr zähen und widerstandsfähigen Werkstoffe die sich in den neuesten KFZ oder LKW befinden und an denen unser inzwischen 27 Jahre altes hydraulisches Rettungsgerät scheitern könnte. Ein weiterer Grund ist, dass das Umrüsten des bestehenden Gerätes auch mehrere Tausende Euro betragen würde und trotzdem nicht den gewünschten Erfolg bringen wird.

Die Kosten für ein neues hydraulisches Rettungsgerät auf Stand der derzeitigen Technik betragen 22.900,- Euro wovon 8.900,- Euro vom Kärntner Landesfeuerwehrverband übernommen werden. Um die Sicherheit unserer Bevölkerung weiterhin gewährleisten zu können bitten wir um positive Beschlussfassung.

Gott zur Ehr dem Nächsten zur Wehr!!!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Der Kommandant:

OBR Friedrich Monai

9) FF St. Georgen, Ankauf Notstromaggregat

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Im Zuge der Aufbaubesprechung für das neue Löschfahrzeug wurde die Notwendigkeit dieser Anschaffung festgestellt und von der FF St. Georgen ein entsprechender Antrag – siehe beiliegendes Schreiben – eingebracht.

Der Stadtrat vom 12.09.2018 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die FF St. Georgen im Jahr 2019 ein Notstromaggregat angekauft wird.
Kosten € 8.000,-- brutto, Gemeindebeitrag rd. € 5.100,-- (BZ 2019),
Landesbeihilfe KLFV rd. € 2.900,--

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



Freiwillige Feuerwehr St. Georgen / Straßburg

9341-Straßburg – Bezirk St. Veit an der Glan- Kärnten



An

Stadtgemeinde Straßburg

Hauptplatz 1-A

A-9341 Straßburg



Datum: 03.09.2018

Betreff:

Zusatzinformationen zu Förderantrag Notstromaggregat

Geschätzter Herr Bürgermeister, geschätzter Herr Amtsleiter,

wie in der Aufbaubesprechung mit Herrn Bürgermeister Pirolt, Bezirkskommandant OBR Monai, Bezirksmaschinenmeister ABI Raab, sowie Vertretern des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes besprochen erfolgt nun das ausgefüllte Förderantragsformular für die Finanzierungsbeihilfe des KLFV eines 14kVA Notstromaggregats mit Einspeisungsfunktion, um dieses gleich im Rahmen der Herstellung des neuen LF-A einbauen und installieren zu können.

Die im Förderantrag enthaltenen Daten und Eintragungen, erfolgten laut Angaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, Herrn Ing. Erich Jonke. Der Förderbetrag beläuft sich, wie schon bekannt, auf ca. 2.700€.

Ing. Sebastian Selinger, Oberbrandinspektor

Ortsfeuerwehrkommandant
Feuerwehr St. Georgen/Straßburg

Daniel Stock, Brandinspektor

Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter
Feuerwehr St. Georgen/Straßburg

10) Änderung Flächenwidmungsplan, teilweise Aufhebung Aufschließungsgebiet (Happ Franz)

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Mit Eingabe vom 11.07.2018 hat Herr Happ Franz die Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A02/2005, Parz. 346/22, KG Straßburg/Stadt im Ausmaß von ca. 700 m² für die Errichtung eines Carports beantragt. Eine eigene Erschließung dieser Teilfläche ist nicht geplant.

Mit Kundmachung vom 13.07.2018, AZ: 031-3/1/2018 wurde verlautbart, dass die Stadtgemeinde Straßburg gemäß §§ 4, 4a und 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF.) beabsichtigt, innerhalb des Baulandes nachstehende Fläche, die als Aufschließungsgebiet festgelegt wurde, aufzuheben.
A02) Grundstück 346/22 KG Straßburg/Stadt (74411) im Ausmaß von ca. 700 m².

Während der Kundmachungsfrist vom 16.07.2018 bis 13.08.2018 sind keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufhebung dieses Aufschließungsgebietes bei der Behörde eingelangt.

Der Stadtrat vom 17.10.2018 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig beiliegende Verordnung AZ: 031-3/2/2018, anzunehmen und zu beschließen.

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge die beiliegende Verordnung, AZ: 031-3/2/2018, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 25.11.2005, AZ: 031-2/2005 über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird, annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT/GLAN
KÄRNTEN



KÄRNTEN

9341 Strassburg, den 29.10.2018
telefon 04266/2236
fax 04266/2395
e-mail strassburg@ktn.gde.at
homepage www.strassburg.at

Zahl: 031-3/2/2018

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 29.10.2018, Zahl: 031-3/2/2018, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 25.11.2005, Zahl: 031-2/2005 über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 3 bis 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idgF. wird verordnet:

§ 1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

Bei dem als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet A02/2005 festgelegtem Grundstück 346/22 (Teilfläche), KG Strassburg/Stadt (74411) im Ausmaß von ca. 700 m², lt. beiliegendem Lageplan 1:1500 (blau umrandet), wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Franz Pirolt
LAbg. Franz Pirolt)

ERLÄUTERUNGEN

Zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 29.10.2018, Zahl: 031-3/2/2018, mit welcher das Aufschließungsgebiet A02/2005 der Verordnung des Gemeinderates vom 25.11.2005, Zahl: 031-2/2005 teilweise wieder aufgehoben wird.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 25.11.2005, Zahl: 031-2/2005 wurde unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten in der Anlage A mit der Bezeichnung A02/2005 das als Bauland gewidmete Grundstück Nr. 346/22, KG Straßburg/Stadt (74411), Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.300 m² als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Mit Eingabe vom 11.07.2018 beantragt der Grundstückeigentümer, Happ Franz, die teilweise Aufhebung des gegenst. Aufschließungsgebietes, angrenzend an sein Wohnhaus, Lorettostraße 15, für die Errichtung eines Carports. Die Liegenschaft, Lorettostraße 15 mit einem best. Wohnhaus im Ausmaß von ca. 980 m² wurde vom Antragsteller im Jahre 2014 erworben und wird als Hauptwohnsitz genutzt. Im Jahre 2015 wurde eine Teilfläche (2.500 m²) des westlich angrenzenden Aufschließungsgebietes zusätzlich zur Eigennutzung (Baulandreserve für Kinder) erworben. Nunmehr ergibt sich der Bedarf für die Errichtung einer Überdachung (Caports) für div. Fahrzeuge des Antragstellers welche auf der bereits bebauten Hanglagenfläche nicht mehr Platz finden.

Seitens der Stadtgemeinde Straßburg wird festgehalten, dass die seinerzeitige Festlegung des Aufschließungsgebietes A02/2005 gemäß § 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF. erfolgte, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandenen Baulandreserven in siedlungspolitischen geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf bestand. Eine eigene Erschließung der beantragten Fläche ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

Mit Kundmachung vom 13.07.2018, Zahl: 031-3/1/2018 wurde mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Straßburg gemäß § 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 des K-GplG. 1995 idgF. beabsichtigt, innerhalb des Baulandes nachstehende Fläche, die als Aufschließungsgebiet festgelegt wurde, aufzuheben bzw. freizugeben.

A02) Grundstück 346/22 /Teilfläche im Ausmaß von ca. 700 m²) KG Straßburg/Stadt (74411) lt. beiliegendem Lageplan 1:1.500 (blau umrandet).

In der Kundmachung wurde weiters angeführt, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung bzw. Freigabe des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Diese Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und dem Grundstückseigentümer. Darüber hinaus war diese Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Straßburg in der Zeit vom 16.07.2018 bis 13.08.2018 öffentlich angeschlagen und im Internet unter www.strassburg.at abrufbar. Während dieser Frist sind keine Einwendungen gegen die Aufhebung bzw. Freigabe des gegenst. Aufschließungsgebietes eingebracht worden.



11) Allfälliges

Zur Anfrage von GR Ing. Hermann Salzmann betr. Abrechnung Holzstraßenkirchtag wird mitgeteilt, dass die endgültige Abrechnung noch nicht vorliegt aber mit Kosen von € 11.000,-- für die Gemeinde gerechnet werden muss.

GR Walter Schlintl teilt mit, dass die Tafel an der Gemeindegrenze Straßburg-Mölbling im Bereich Gunzenberg sehr desolat ist und entfernt bzw. erneuert werden sollte. Weiters wird mitgeteilt, dass nach den Asphaltanierungsarbeiten am Liedingerfeld die Fahrbahnen noch nicht gesäubert worden sind.

GR Günter Bachler schlägt vor, dass im Stadtbereich ein öffentliches WC errichtet werden sollte. (Sonn- und Feiertags sind auch die Gaststätten vermehrt geschlossen).

GR Sonja Hofer schlägt vor, dass die Bäume und Sträucher im Bereich „Sportplatz-Badstraße“ gepflegt bzw. zugeschnitten werden sollten.

Zur Anfrage von StRt Norbert Sadler betr. Freibadabrechnung 2018 teilt der Bürgermeister mit, dass die endgültige Abrechnung noch nicht vorliegt – es ist aber von einem Rückgang der Einnahmen gegenüber dem Vorjahr auszugehen.

GR Ewald Stoderschnig schlägt vor, dass die Gemeinde etwa 10 Biertischgarnituren zum Verleihen bei div. Veranstaltungen ankaufen sollte. Nach kurzer Diskussion kommt man zum Schluss, dass die beim Sportverein und den Feuerwehren vorhandenen Bänke und Tische ausgeliehen werden können. Weiters berichtet GR Ewald Stoderschnig, dass bei der Straße „Glabötsch – Olschnitz-Kreuz“ die Abkehren so tief angelegt wurden, dass mit einem PKW ohne Schäden ein Durchkommen nicht mehr möglich sei. Bgm. Franz Pirolt teilt dazu mit, dass diese Straße nicht mehr von der Gemeinde betreut wird. Dieses Straßenstück ist seit geraumer Zeit eine Forststraße, auch wenn es auf öffentlichem Gut verläuft.

Zur Anfrage von GR Georg Kraßnitzer betr. weitere Sanierung von Buswartehäuschen wird mitgeteilt, dass die Sanierung bzw. Erneuerung der noch desolaten Wartehäuschen nach finanzieller Möglichkeit fortgesetzt wird.

Bgm. Franz Pirolt dankt für die Mitarbeit und schließt um 20.00 Uhr diese Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Protokollzeugen:

Zusammenfassung

- 1) Begrüßung und Eröffnung** (Seite 2)
- 2) Niederschriften – Kenntnisnahme**
 - a) des Gemeinderates vom 10.07.2018 (Seite 2)
 - b) des Kontrollausschusses vom 24.09.2018 (Seite 3)
 - c) des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, des Fremdenverkehrs, Kultur und Ortsverschönerung vom 17.10.2018 (Seite 4 bis 6)
- 3) Aufteilung der BZ-Mittel 2018** (Seite 7)
- 4) II. Nachtragsvoranschlag 2018 und Verordnung zum II. NVA 2018** (Seite 8 bis 11)
- 5) Tierschadenhilfsfonds, Änderung der Satzungen** (Seite 12 bis 16)
- 6) Zahnarztpraxis Hauptplatz 1, Mietvertrag mit Fr. Dr. Christine Maier** (Seite 17 bis 22)
- 7) Kaufvertrag mit Laetitia Pflegeheim Haus Straßburg Besitz- und Verwaltungs GmbH und Zusatzvereinbarung** (Seite 23 bis 33)
- 8) FF-Straßburg, Neuanschaffung hydraulisches Rettungsgerät** (Seite 34 bis 35)
- 9) FF St. Georgen, Ankauf Notstromaggregat** (Seite 36 bis 37)
- 10) Änderung Flächenwidmungsplan, teilweise Aufhebung Aufschließungsgebiet (Happ Franz)** (Seite 38 bis 41)
- 11) Allfälliges** (Seite 42)